

Bericht 4/2003

Berndorf

NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim

St. Pölten, im Mai 2003

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand.....	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines	1
4	Aufnahme, Belag und Auslastung.....	5
5	Personal	6
6	Ärztliche Betreuung.....	10
7	Pflege	10
8	Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten, Zusammenarbeit	13
9	Rechnungsabschluss	17
10	Laufende Gebarung	22
11	Sonstiges	24

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des im Jahre 1994 abgeänderten Ausbau- und Investitionsprogrammes für NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime aus dem Jahre 1992 wurde das Heim in Berndorf errichtet. An diesem neuen Standort konnte für die Unterbringung von alten und pflegebedürftigen Menschen eine ansprechende und gelungene Sozialhilfeeinrichtung geschaffen werden, die seit dem ersten Vollbetriebsjahr zufrieden stellend ausgelastet ist. Dem Heimpersonal kann engagiertes Handeln und Wirken im Sinne der Betreuung von alten und pflegebedürftigen Menschen bescheinigt werden.

Die nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 von der NÖ Landesregierung zu erlassende Verordnung über die Richtlinien für den Betrieb stationärer Einrichtungen wurde zwischenzeitlich in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Endabrechnung ergab Gesamtkosten von €10.928.666,49 und es konnte gegenüber den geplanten Herstellungskosten eine Einsparung von €1.015.477,16 erzielt werden.

Auf Grund der Lage des Heimes in unmittelbarer Nähe der Triesting kam es in den vergangenen Jahren wiederholt zu Überflutungen bzw. wurde der Überflutungspegel nur noch um wenige Zentimeter unterschritten. Hier ist augenscheinlich Handlungsbedarf gegeben. Es sind möglichst rasch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu realisieren.

Im Bereich des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege besteht ein erheblicher Personalmangel. Die vorgegebenen Ziele der Altenbetreuung können nur durch Inanspruchnahme von privaten Poolediensten erreicht werden.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe regte der Landesrechnungshof an, auch aus dienstrechtlicher Sicht eine generelle Regelung des ärztlichen Weisungsrechtes vorzunehmen.

Die Erarbeitung einheitlicher Standards für die Führung von Pflegedokumentationen wurde angeregt. Die genaue Einhaltung der Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes und der Suchtgiftverordnung wurde eingefordert.

Das negative Jahresergebnis 2001 mit einem Abgang von rd. €100.000 ergibt bei näherer Analyse keinen Grund für eine Beanstandung.

Das Mietentgelt sowie die Betriebskostenabrechnung für den eingemieteten Friseurbetrieb wären leistungs- bzw. aufwandsgerecht neu zu bemessen.

Die NÖ Landesregierung hat die Empfehlungen zum Teil bereits umgesetzt bzw. wurde zugesagt, ihnen in Zukunft Rechnung zu tragen. Auf die Prüfungsfeststellungen betreffend Mietentgelt des Friseurbetriebes ging die NÖ Landesregierung in ihrer Stellungnahme nicht ein. Hier beharrt der Landesrechnungshof auf seinen Feststellungen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim „Haus Theaterpark“ in Berndorf (im Folgenden mit „Heim“ bezeichnet) überprüft.

Geprüft wurde der Zeitraum ab Inbetriebnahme im Jahr 1998 bis zum Jahresende 2001. Auf die ärztliche Versorgung, den Pflegebereich und die bestehenden Verträge, sowie auf die aktuelle Personalsituation wurde ebenfalls eingegangen. Die Abwicklung des Neubaus im Hinblick auf seine Finanzierung und Realisierung wurde nicht überprüft.

2 Rechtliche Grundlagen

Bis zum 31. Jänner 2000 bildete das NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl 9200, die rechtliche Grundlage.

Am 1. Februar 2000 trat das neue NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl 9200, in Kraft. Weiters gelten die Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl I 1997/108 in der Fassung BGBl I 2002/65, sowie das Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I 1998/169 in der Fassung BGBl I 2001/110, sowie das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl I 1997/112.

Das zuständige Regierungsmitglied ist Landeshauptmannstellvertreter Liese Prokop. Im Rahmen des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime (GS7) verantwortlich.

Auf die im Bericht des LRH 10/2001, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Orth a.d. Donau, im Abschnitt 2.1. dargestellten Neuerungen bzw. Veränderungen auf Grund des NÖ SHG betreffend die Landesheime wird verwiesen.

Die NÖ Landesregierung hat gemäß § 51 NÖ SHG die NÖ Pflegeheim-Verordnung, LGBl 9200/7, am 25. Juni 2002 beschlossen.

Die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime hat die Vorschrift, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb, 13-01/00-0100, am 1. Juli 2002 erlassen.

3 Allgemeines

Der Landtag von NÖ hat am 20. Oktober 1994 in Abänderung des seinerzeitigen Beschlusses vom 2. April 1992 ein neues Ausbau- und Investitionsprogramm für die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime beschlossen. Wegen der Dringlichkeit der Errichtung zusätzlicher Heime in vier Verwaltungsbezirken wurden die im Programm 1992 enthaltenen und noch nicht begonnenen Projekte in Wr. Neustadt, Schrems und Tulln zurückgestellt und dafür u.a. ein neues Heim in Berndorf vorgesehen. Im überarbeiteten Ausbau- und Investitionsprogramm wurde auch das Volumen der Gesamtinvestitionskosten von €150.360.093,89 auf €203.483.935,67 erhöht. Die Standorte der vier neuen Heime waren auch im NÖ Raumordnungsprogramm für Sozialhilfe enthalten, welches den Schwerpunkt auf die Schaffung zusätzlicher Pflegebetten

legt. Nachdem die vier zusätzlich neu errichteten Heime schon ab 1998 ihren Betrieb aufgenommen haben und weitere Umstrukturierungsmaßnahmen in anderen Landesheimen durchgeführt wurden, standen zu den bestehenden 3.726 Pflege- und Betreuungsbetten weitere 505 Pflege- und 20 Betreuungsbetten zur Verfügung.

Hinweis:

Die Euro-Gesamtsumme wurde durch Umrechnung der Schilling-Gesamtsumme ermittelt. Auf Grund von Rundungsdifferenzen kann daher die Euro-Gesamtsumme von der Summe der einzelnen Euro-Beträge abweichen. Dies gilt sinngemäß auch für alle weiteren angestellten Berechnungen.

3.1 Neubau – Finanzierung und Bauabwicklung

3.1.1 Finanzierung

Die Finanzierung des beschlossenen Investitionsprogrammes für insgesamt 31 Projekte sah vor, dass für 13 Vorhaben (Schätzkosten €24.323.597,60) die Mittel aus den KRAZAF-Strukturmitteln verwendet werden. Für die übrigen 18 Projekte (Schätzkosten €179.160.338,07), darunter das Heim in Berndorf, war eine Leasingfinanzierung vorgesehen. Die Mittel für die Leasingraten werden aus der seit 1988 gebildeten Investitionsrücklage und aus außerordentlichen Budgetmitteln aufgebracht.

Die Gesamtkosten für die Neuerrichtung wurden von der Abteilung Landeshochbau unter Zugrundelegung von Vergleichs- und Erfahrungswerten der letzten Jahre, Preisbasis 1994, geschätzt.

3.1.2 Planung

Bei Neuplanung von derartigen Einrichtungen ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl 9211, in der sich die Länder verpflichteten, Mindeststandards von Sachleistungen in den Heimen zu gewährleisten, einzuhalten.

Das Raum- und Funktionsprogramm wurde in der konstituierenden Sitzung des Baubekrates am 22. Juni 1995 beschlossen und war folgendermaßen aufgeteilt:

- 110 Betten für drei Pflegestationen (1/3 Ein- und 2/3 Zweibettzimmer)
- Sanitär- und Nebenräume
- Verwaltung
- Wirtschaftsbereich
- Gemeinschaftseinrichtungen
- Außenanlagen

Die gesamte Anlage ist 4-geschoßig.

Die Verpflichtungen gemäß Art. 15a B-VG waren im Projekt berücksichtigt.

3.1.3 Projektkosten

Für den Neubau des Heimes waren gemäß dem neuen Ausbauprogramm Herstellungskosten von €11.482.307,80 vorgesehen.

Die Ausschreibung des Bau- und Finanzierungsmanagements sowie die Auftragsvergabe an die CA-Leasing GesmbH als Bestbieter wurden im Bericht des LRH 9/2002, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Vösendorf, dargestellt.

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 7. November 1995 wurde die CA-Leasing GesmbH mit der Durchführung des Bau- und Finanzierungsmanagements für die Errichtung der vier neuen Heime beauftragt.

Der Landtag von NÖ hat am 27. Juni 1996 für das Heim in Berndorf

Herstellungskosten von	€ 11.502.594,42 und
Finanzierungskosten von	€ <u>441.549,23</u> somit
Gesamtkosten von	€ 11.944.143,65 netto

beschlossen.

Auf Grund der mittlerweile vorliegenden Endabrechnung ergaben sich Gesamtkosten von €10.928.666,49. Es konnte somit eine Einsparung von €1.015.477,16 erzielt werden.

Die jährlichen Leasingraten (netto) betragen auf Grund der Endabrechnung für

Immobilien, Laufzeit bis 31. Juli 2023	€635.529,50
Mobilien, Laufzeit bis 31. Juli 2007	€224.988,60.

Die entsprechenden Verträge (Bestands-, Immobilien- und Mobilienvertrag) wurden gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 15. Dezember 1998 mit der CA-Leasing Senioren Park GesmbH abgeschlossen.

3.1.4 Hochwasserschäden

Auf Grund der Lage des Heimes in unmittelbarer Nähe der Triesting kam es in den vergangenen Jahren wiederholt zu Überflutungen. Erstmals wurde in der Errichtungsphase im Jahr 1996 das Kellergeschoß vollständig überflutet. Daraufhin wurde die Haustechnik umgeplant und großteils ins Dachgeschoß verlegt.

Im Juni 2002 kam es erneut zu Überflutungen, wobei das gesamte Kellergeschoß (rund 40 cm) und das gesamte Erdgeschoß (rund 10 cm) durch Wassereintrich betroffen waren. Der Schaden – der voraussichtlich zu 80 % aus Rücklagen abzudecken sein wird – wurde mit €583.072,91 geschätzt. Die Sanierungsarbeiten waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Im August 2002 trat neuerlich Hochwasser auf, wobei das Heim diesmal nicht betroffen war. Der Überflutungspegel wurde mit rund 4 cm gerade noch unterschritten.

In Anbetracht dieser latenten Hochwassergefährdung und der im Anlassfall erforderlichen Maßnahmen (Evakuierung der Heimbewohner des Erdgeschoßes in die darüberliegenden Stationen und den damit verbundenen psychischen Belastungen für Bewohner und Personal) ist diesbezüglich Handlungsbedarf gegeben.

Seitens der Heimleitung wurden unmittelbar nach dem Hochwasser im Juni 2002 unter Einbindung der Abteilungen Landeskrankenanstalten und Landesheime bzw. Landes-

hochbau sowie der Stadtgemeinde Berndorf Gespräche über geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet. Konkrete Lösungsvorschläge bzw. Ergebnisse lagen zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

Ergebnis 1

Ungeachtet der Bemühungen der eingebundenen Stellen weist der LRH daraufhin, dass angesichts der regelmäßig wiederkehrenden Bedrohung des Heimes durch das Hochwasser möglichst rasch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu realisieren sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bereits im Jahr 1997 in der Errichtungsphase wurden aus Anlass des damaligen Hochwassers Überlegungen angestellt, um das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Berndorf vor einem zukünftigen Hochwasserereignis zu schützen. Da seitens der Stadtgemeinde Berndorf ein Hochwasserschutzprojekt für das Triestingtal in Aussicht gestellt wurde, wurde das Projekt nicht umgesetzt.

Im Juni 2002 wurde das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Berndorf neuerlich vom Hochwasser überflutet, da das damals in Aussicht gestellte Hochwasserschutzprojekt seitens der Stadtgemeinde Berndorf nicht realisiert wurde. Seitens der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime wurden nun wieder Gespräche bzw. Planungen für einen Einzelschutz des Heimes aufgenommen. In Zusammenarbeit mit der Abteilung Landeshochbau wurde ein erstes Grobkonzept erarbeitet, welches als Diskussionsgrundlage in den Erstgesprächen mit der Stadtgemeinde Berndorf diente. Dieses Grobkonzept wurde von der Stadtgemeinde Berndorf ablehnend beurteilt. In einer Besprechung am 17. März 2003 beurteilte die Stadtgemeinde auf Drängen der Fachabteilung einen Einzelschutz des Gebäudes grundsätzlich nicht mehr negativ. Das mit dem Generalprojekt „Triestingtaler Hochwasserschutz“ befasste Planungsbüro Zischka wird nun ein Offert bezüglich der Erstellung einer Machbarkeitsstudie übermitteln. Aufgrund der Machbarkeitsstudie wird dann die Ausschreibung und Vergabe der Maßnahmen erfolgen. Ein individueller Schutz des Gebäudes wurde auch grundsätzlich vom Amtssachverständigen des Gebietsbauamtes als notwendig angesehen, da das Gesamtprojekt für den allgemeinen Hochwasserschutz im Triestingtal sicherlich noch Jahre dauern wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.2 Inbetriebnahme

Das Heim wurde am 13. Juli 1998 in Betrieb genommen.

3.3 Liegenschaft

Für die Neuerrichtung des Heimes wurde von der Stadtgemeinde Berndorf das Grundstück Nr. 408/3 KG Berndorf, EZ 1376, im Ausmaß von 9.562 m² mit Schenkungsvertrag vom 30. März 1998 kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Liegenschaft liegt einerseits in einer verkehrsarmen Grünzone (Theaterpark) und andererseits nicht weit vom Zentrum entfernt.

3.4 Aufnahmemöglichkeit

Es stehen in den drei Geschossen je

12 Einzelzimmer	36 Betten
12 Doppelzimmer	<u>72 Betten</u>
insgesamt	108 Betten

zur Verfügung. Die der Planung zu Grunde gelegte Bettenanzahl wurde somit annähernd realisiert.

In allen Ebenen ist jeder Einheit eine Sanitärgruppe (Dusche, WC und Waschbecken) und ein Vorraum zugeordnet.

Augenscheinlich konnte eine gelungene Sozialeinrichtung für die Unterbringung von alten und pflegebedürftigen Menschen geschaffen werden. Dabei ist auch die gelungene Standortwahl (zentral und doch ruhig) besonders hervorzuheben.

4 Aufnahme, Belag und Auslastung

4.1 Aufnahme

Die Aufnahmeansuchen sind an die Bezirkshauptmannschaft Baden, Sozialabteilung, zu richten. Die Einweisung erfolgt nach Maßgabe freier Plätze und Dringlichkeitsvermerk. Für die Aufnahme in das Heim lagen mit Stichtag 6. August 2002 acht Vormerkungen (vier Frauen- und vier Männerpflegeplätze) mit dem Vermerk „dringend“ vor.

4.2 Belag

Mit Stichtag waren im Heim 107 Bewohner untergebracht. Auf Grund von Hochwasserschäden im Juni 2002 und der dadurch bedingten Instandsetzungsarbeiten konnte ein Bett nicht belegt werden.

Die Heimbewohner stammen überwiegend aus dem Verwaltungsbezirk Baden. Drei Bewohner kamen aus anderen Bundesländern. Kostenübernahmserklärungen lagen vor.

4.3 Kurzzeitpflege

In den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen besteht die Möglichkeit, Personen für einen befristeten Zeitraum aufzunehmen. Im Heim steht ein Kurzzeitbett zur Verfügung. Bei zeitgerechter Anmeldung werden die Unterbringungswünsche entsprechend berücksichtigt. Der Bedarf ist im Verwaltungsbezirk Baden gegeben. Für das Jahr 2001 war das Bett von 365 möglichen Tagen tatsächlich 298 Tage belegt, was einer Auslastung von 81,6 % entspricht.

4.4 Auslastung

Die Auslastung des Heimes seit Inbetriebnahme am 13. Juli 1998 stellt sich wie folgt dar:

Auslastung des Heimes			
Jahr	Verpfl. Tage		Auslastung in %
	Soll	Ist	
1998	18.576	13.590	73,16
1999	39.420	38.808	98,45
2000	39.528	39.161	99,07
2001	39.420	39.165	99,35

Ab dem ersten Vollbetriebsjahr 1999 konnte eine sehr gute Auslastung erreicht werden.

5 Personal

5.1 Organisation

Seit dem 1. Jänner 1994 sind die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime eigene Dienststellen, die direkt der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime unterstellt sind. Die Leitung einer derartigen Einrichtung wird dem von der NÖ Landesregierung bestellten Heimleiter (Direktor) übertragen.

5.2 Dienstpostenplan

Dem für das Jahr 1998 erstmalig erstellten Dienstpostenplan für das Heim in Berndorf wurden Erfahrungswerte anderer Landesheime zu Grunde gelegt.

Im Rahmen des jeweiligen Voranschlags werden vom Landtag von NÖ die Dienstpostenpläne (DPPI) für die Heime beschlossen. Die Personalentwicklung des Heimes, gegliedert nach Gruppen, stellt sich seit der Inbetriebnahme wie folgt dar:

Dienstpostenplan						
	1998	1999	2000	2001	2002	Vergleich +/- 1998/2002
Verwaltung	2,5	2,5	2,5	2,5	3	+ 0,5
Heimarzt	0	0,5	0,5	0,5	0,5	+ 0,5
Pflege ¹	37	37	43	44	45	+ 8
ES II	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	0
Summe	53	53,5	59,5	60,5	62	+ 9

Die Veränderungen gegenüber den Erstbedarfsberechnungen zu dem in den letzten Jahren entstandenen Personalbedarf sind auf den vermehrten Betreuungsaufwand der

¹ Inklusive Physio- bzw. Ergotherapeutin und Seniorenbetreuerin

Heimbewohner zurückzuführen und betreffen überwiegend das Pflegepersonal. Im Jahre 2001 waren täglich durchschnittlich 107,3 Bewohner im Heim zu betreuen.

Die folgende Aufstellung zeigt für 2001 die durchschnittliche Anzahl der Heimbewohner gegliedert nach Pflegestufen:

Gliederung der Heimbewohner nach Pflegestufen								
Pflegestufen	1	2	3	4	5	6	7	8¹
Anzahl der Heimbewohner	0	0,05	23,99	26,64	34,25	12,65	2,09	0,33

Daraus ist ersichtlich, dass der Schwerpunkt in den Pflegestufen 3-5 liegt, in die ca. 85 % der Heimbewohner eingestuft sind. In die Pflegestufen 4 und 5 entfallen alleine ca. 61 % der untergebrachten Personen.

Die Gegenüberstellung der Dienstposten entsprechend dem DPPI 2002 mit dem tatsächlichen Personalstand zum Stichtag 6. August 2002, gegliedert nach Bereichen, stellt sich wie folgt dar:

Personal Soll-Ist-Vergleich		
Bereich	Anzahl der Bediensteten	
	DPPI (Soll)	Ist
Verwaltung	3	3
Heimarzt	0,5	0,6
Pflege	43	39,5
Oberschwester	1	1
Stationsschwester, -pfleger	3	3
Gehob. Dienst f. Gesundheits- u. Krankenpflege	20	12,25
Pflegehelfer (-innen)	19	23,25
Physio- bzw. Ergotherapeutin	1	1
Seniorenbetreuerin	1	1
ES II	13,5	15,5
Gesamt	62	60,6

5.2.1 Verwaltung

Dieser Bereich ist dem Dienstpostenplan entsprechend besetzt.

5.2.2 Heimarzt

Die im DPPI vorgesehene 20 Wochenstundenverpflichtung des Heimarztes wird auf Grund des Dienstvertrages geringfügig um vier Wochenstunden überschritten.

¹ Intensivpflege

5.2.3 Pflege

5.2.3.1 Personalbedarfsberechnung

Die Personalbedarfsberechnung erfolgt durch den Heimleiter auf Basis DKI¹. Unter Berücksichtigung der Pflegestufen, der Funktionsposten und des Ausgleichs gemäß Nachtschwerarbeitsgesetz wurde für das Jahr 2001 ein Personalbedarf von 24 DGKP und 19 PH errechnet. Diese Posten wurden im DPPI entsprechend berücksichtigt.

Zum Stichtag 6. August 2002 standen im Pflegebereich dem Sollstand von 43 Beschäftigten tatsächlich 39,5 besetzte Dienstposten gegenüber. Dieser Bereich ist daher gegenüber dem DPPI deutlich unterbesetzt.

Im Detail ergeben sich hinsichtlich Anzahl und Qualifikation folgende Abweichungen:

Pflegepersonal Soll-Ist-Vergleich						
	SOLL		IST		Differenz	
	DPosten	WoStd.	DPosten	WoStd.	DPosten	WoStd.
OSR	1	40	1	40	0	0
StatSR	3	120	3	120	0	0
DGKP	20	800	12,25	490	- 7,75	- 310
Zwischensumme DGKP	24	960	16,25	650	- 7,75	- 310
PH	19	760	23,25	930	+ 4,25	+ 170
Pflegebereich gesamt	43	1720	39,50	1.580	- 3,5	- 140
Physio- bzw. Ergotherapie	1	40	1	40	0	0
Seniorenbetreuer	1	40	1	40	0	0

5.2.3.2 Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer)

Im Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (inkl. Funktionsposten Oberschwester und Stationsschwestern) sind statt der vorgesehenen 24 Posten tatsächlich insgesamt 16,25 Posten besetzt. Die vorgefundene Situation spiegelt die Probleme wider, die bei den Heimen im weiteren Umland von Wien auftreten. Trotz intensiver Bemühungen seitens der Heimleitung ist es nicht möglich, entsprechend qualifiziertes Personal zu finden.

Um diesen Fachkräftemangel überbrücken zu können, werden Überstunden angeordnet und Fachkräfte des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die bei privaten Anbietern - so genannten Pooldiensten - angestellt sind, eingesetzt. Im Jahr 2001 wurden insgesamt 7.858 Stunden (das entspricht rd. 5 Dienstposten) durch Personal von Pooldiensten abgedeckt.

¹ DKI GmbH Deutsches Krankenhausmanagement Beratung und Forschung

Im Bereich des Pflegedienstes ist somit ein Personalengpass festzustellen. Seitens der Heimleitung wurde auf diese Situation insofern reagiert, als in zwei Stationen je eine Abteilungshelferin (ES II) eingesetzt wird (30 bzw. 40 Wochenstunden).

Der Bereich Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer) ist mit tatsächlich 23,25 besetzten Posten gegenüber dem vorgesehenen Soll von 19 Posten mit 4,25 Bediensteten überbesetzt.

Gemäß der Stellungnahme der NÖ Landesregierung zum Bericht des LRH 9/2002, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Vösendorf, ist der Abteilung Landeskrankenhäuser und Landesheime die Problematik der Unterbesetzungen im Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in den Verwaltungsbezirken rund um Wien, in der Region Weinviertel und in Teilen des Industrieviertels bewusst bzw. bekannt. Es wurden umfangreiche Maßnahmen gesetzt (2. Bildungsweg, Erhöhung der Ausbildungskapazitäten, Image- und Werbekampagne), die allerdings erst in einigen Jahren wirksam werden.

5.2.3.3 Physio- und Ergotherapie

Der Dienstposten im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie war im Prüfungszeitraum entsprechend dem DPPI mit 40 Wochenstunden besetzt.

5.2.3.4 Seniorenbetreuerin

Der Dienstposten im Bereich der Seniorenbetreuerin war im Prüfungszeitraum entsprechend dem DPPI mit 40 Wochenstunden besetzt.

5.2.4 Entlohnungsschema II

Auf Grund ihrer Aufgabenstellung ist diese Bedienstetengruppe in folgende Bereiche aufzuteilen:

Personal ES II		
Bereich	Anzahl der Bediensteten	
	DPPI (Soll)	Ist
Küche	7	7
Wäscherei	1,5	1,5
Hausarbeiter	2	2
Reinigung	3	5
Gesamt	13,5	15,5

Im Küchen- und Wäschereibereich befinden sich jeweils eine Bedienstete seit längerem im Krankenstand. Für diese wurden Aushilfskräfte mit befristeten Dienstverträgen eingestellt.

Die Überbesetzung im Reinigungsdienst erklärt sich damit, dass zwei Bedienstete mit insgesamt 70 Wochenstunden als Abteilungshelferinnen auf den Stationen eingesetzt werden.

6 Ärztliche Betreuung

In der Vorschrift NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb, 13-01/00-0100 (Version 1. Juli 2002), wurde bezüglich der ärztlichen Versorgung in Pkt. 44 festgelegt:

"Im Heim ist freie Arztwahl möglich. Weiters steht den Bewohnern auch ein Heimarzt zur Verfügung. Die fachärztliche Betreuung wird bei Bedarf organisiert."

Die ärztliche Betreuung der Heimbewohner erfolgt in Berndorf durch eine Ärztin für Allgemeinmedizin, die mit Sondervertrag gemäß § 3 Landes-Vertragsbedienstetengesetz – LVBG, LGBl 2300, mit einem Beschäftigungsausmaß von 24 Wochenstunden angestellt ist.

Der Sondervertrag der Heimgärztingin entspricht grundsätzlich den in ähnlich gelagerten Fällen abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Heimgärztingin ist verpflichtet, das Heim 5-mal wöchentlick zur Abhaltung von Visiten zu besuchen. Darüber hinaus hält sie regelmäßig für Heimbewohner und deren Angehörige Sprechstunden ab.

In dringenden Fällen steht die Heimgärztingin auch außerhalb ihrer festgelegten Anwesenheitszeiten zur Verfügung.

Die Ärztin wird durch die Heimgärztingin des LPPH Vösendorf vertreten bzw. stehen für den Vertretungsfall noch mehrere Ärzte auf Abruf bereit.

6.1 Stellenbeschreibungen

Die Stelle des Heimarztes ist in die Aufbauorganisation der Heime nicht ausreichend eingegliedert. Für den ärztlichen Dienst in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen wurden bisher auch keine Stellenbeschreibungen erarbeitet und in Kraft gesetzt.

Der NÖ LRH hat wiederholt angeregt, derartige Stellenbeschreibungen auszuarbeiten. Die NÖ Landesregierung hat grundsätzlich zugesagt, Stellenbeschreibungen für Heimgärztinge zu erlassen und die Stelle des Heimarztes in die Aufbauorganisation der Heime einzugliedern.

Siehe dazu Ergebnis 3.

6.2 Fachärztliche Betreuung

Die fachärztliche Betreuung wird durch niedergelassene Fachärzte aus der Region sichergestellt, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie sowie für Urologie kommen regelmäßig ins Heim. Zu allen anderen Fachärzten werden die Heimbewohner bei Bedarf mit Rettungsdiensten transportiert. Die Leistungen werden bei Versicherten mittels Krankenschein, bei Nichtversicherten über die Sozialabteilung abgerechnet.

7 Pflege

In der Vorschrift „Leitung und Betrieb“, sind im Leitbild für die Pflege und Betreuung folgende Grundprinzipien festgehalten:

- Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der Bewohner
- Miteinbeziehung der Angehörigen
- Einbindung aller Mitarbeiter
- Optimaler Mitteleinsatz in Abstimmung mit einer zielorientierten Ablauforganisation
- Rationale Planung

7.1 Pflegedienstleitung

Die Leitung des Pflegedienstes wurde mit 1. Juni 1999 besetzt. Die Leiterin des Pflegedienstes hat die Sonderausbildung für Lehraufgaben gemäß § 71 GuKG und den Universitätslehrgang Interdisziplinäre Gerontologie abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prüfung absolvierte sie berufsbegleitend die Sonderausbildung für Führungsaufgaben gemäß § 72 GuKG, wobei die Prüfungen und Praktika der bisherigen Ausbildungen entsprechend angerechnet wurden.

In der bis Juni 2002 geltenden Vorschrift „Leitung und Betrieb“ waren die fachlichen und organisatorischen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Pflegedienstleitung geregelt. In der neuen Vorschrift sind diesbezüglich – abgesehen von dem als Beilage angefügten Organigramm – keine Regelungen enthalten. Die dienstrechtliche Stellung und damit das Weisungsrecht sind in den personenbezogenen Stellenbeschreibungen geregelt.

7.2 Stellenbeschreibungen

Für den Pflegebereich wurden Stellenbeschreibungen entsprechend den Musterstellenbeschreibungen der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime in Kraft gesetzt. Diese Stellenbeschreibungen bilden das Gerüst für die Aufbauorganisation und werden nachweislich den jeweiligen Stelleninhabern ausgefolgt.

7.3 Diensterteilung

Im Heim ist ein kontinuierlicher Dienst durch den Krankenpflegefachdienst rund um die Uhr gewährleistet.

Die Diensterteilung obliegt der jeweiligen Stationsleitung. Während der Nachtstunden verrichten auf den drei Stationen insgesamt drei Bedienstete einen tätigen Nachtdienst, davon eine Bedienstete des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und zwei Pflegehelferinnen.

7.4 Pflegedokumentation

Das GuKG normiert für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe eine Verpflichtung, die bei Ausübung ihres Berufes von ihnen gesetzten gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren.

Im Heim wird eine personenbezogene Pflegedokumentation entsprechend einem heim-intern erarbeiteten Standard geführt. Zur Unterstützung für die Führung der Pflegedokumentation wurde durch einen Mitarbeiter des Heimes ein Programm auf Excel-Basis ausgearbeitet.

Dazu wird grundsätzlich festgehalten: Für die Führung der Pflegedokumentation wird sowohl die Erarbeitung von Standards als auch die administrative Unterstützung durch Einsatz von Informationstechnologie (IT) begrüßt. Es erscheint jedoch nicht zweckmäßig, wenn jedes Heim für sich tätig wird und somit „Insellösungen“ entstehen.

Ergebnis 2

Es wird angeregt, dass in Zusammenarbeit zwischen den Heimen und der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime einheitliche Standards für die Führung von Pflegedokumentationen erarbeitet werden. Gleichfalls sollte der Einsatz von IT-Programmen gemeinsam geplant und realisiert werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Rahmen des von der Abteilung Landesamtsdirektion bereits genehmigten IT-Projektes „NÖSIN“ wird der Einsatz von IT-Programmen auf Grundlage einheitlicher Standards gemeinsam geplant und realisiert. Die Einreichfrist für die 1. Stufe der Software-Ausschreibung ist mit 17. März 2003 abgelaufen. Die Angebote werden nunmehr geprüft.

Es wird nun auch eine Sub-Projektgruppe „Pflegeprozess“ gegründet, deren Ziel es ist, Pflegeprozess-Standards zu erarbeiten und einer Bestbieterfindung für die eingereichten Angebote der Software-Ausschreibung für Pflegedokumentationen zu Grunde zu legen. Die zu erarbeitenden Standards werden den bereits in Arbeit befindlichen Standards für Landeskrankenanstalten unter der Projektleitung von DGKP Anton Brachner angelehnt. Mit einer Bestbieterfindung ist bis Herbst 2003 zu rechnen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten, Zusammenarbeit

Pflegeheime werden als Heime für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweiser ärztlicher Betreuung bedürfen definiert¹. Das Pflegepersonal nimmt in den Pflegeheimen daher eine Schlüsselstelle ein. Einerseits ist es für die Sicherstellung der Pflegequalität verantwortlich, andererseits trägt es auch wegen der vielfältigen ärztlichen Tätigkeiten, die von den Ärzten an Angehörige anderer Gesundheitsberufe übertragen werden können und in der Praxis auch übertragen werden, wesentlich zur Behandlungsqualität bei. Ein Funktionieren des vertikalen arbeitsteiligen Teamhandelns ist daher notwendig.

In der Kooperation ist zwischen Berufsrecht und Dienstrecht zu unterscheiden.

Das GuKG normiert nur die berufsrechtliche Ermächtigung, nicht jedoch auch die Verpflichtung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, alle berufsrechtlich zulässigen Handlungen zu setzen. In welchem Maß Gesundheits- und Krankenpflegeberufe verpflichtet sind, entsprechenden Anordnungen eines Arztes Folge zu leisten, ergibt sich vielmehr aus ihrem Dienstvertrag sowie aus der konkreten Weisungslage.

Ob sie beispielsweise eine Weisung, Injektionen zu verabreichen, von Ärzten befolgen müssen, hängt davon ab, ob der Arzt von seinem Dienstgeber dazu ermächtigt ist, eine Schwester für solche Tätigkeiten heranzuziehen, bzw. ob die Schwester durch ihren Dienstgeber verpflichtet ist, derartigen Weisungen Folge zu leisten oder nicht.²

Eine Orientierung betreffend Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gemäß §§ 15 und 84 GuKG einschließlich der berufs- und dienstrechtlichen Unterscheidung bietet auch der "Durchführungserlass zu § 15 GuKG, insbesondere zur Frage der Verabreichung von Arzneimitteln", BMSG 21.251/5-VIII/D/13/00 vom 14. Februar 2001.

8.1 Berufsrechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit

Die wesentlichen berufsrechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit von Ärzten und Pflegepersonal bilden das ÄrzteG 1998 und das GuKG.

Der Arzt hat seinen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Ärzten auszuüben. Zur Mithilfe kann er sich jedoch Hilfspersonen bedienen, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen und unter seiner ständigen Aufsicht handeln (§ 49 Abs 2 ÄrzteG 1998).

Der Arzt kann im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen ärztliche Tätigkeiten übertragen, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufes umfasst sind. Er trägt die Verantwortung für die Anordnung. Die ärztliche Aufsicht entfällt, so-

¹ VfGH 16.10.1992, KII-2/91

² vgl. Mazal, W. Kooperation im Krankenhaus – Anordnungen nach dem GuKG. In Österreichische Ärztekammer (Hrsg.): Recht der Medizin, 4. Jahrgang, Heft 6 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung AG, Wien 1997

fern die Regelungen der entsprechenden Gesundheitsberufe bei der Durchführung übertragener ärztlicher Tätigkeiten keine ärztliche Aufsicht vorsehen (§ 49 Abs 3 ÄrzteG 1998).

Korrespondierend dazu bestimmt § 15 GuKG, dass der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung umfasst. Der anordnende Arzt trägt die Anordnungsverantwortung, der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Durchführungsverantwortung.

Im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich hat jede ärztliche Anordnung vor Durchführung der betreffenden Maßnahme schriftlich zu erfolgen.

Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- Verabreichung von Arzneimitteln,
- Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen,
- Vorbereitung und Anschluss von Infusionen,
- Blutentnahme aus der Vene und aus Kapillarien,
- Setzen von transurethralen Blasenkathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung
- Durchführung von Darmeinläufen und
- Legen von Magensonden.

8.2 Dienstrechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit

Die dienstrechtliche Grundlage für das Anordnungsrecht der Ärzte gegenüber dem Pflegepersonal bilden die Vorschrift „Leitung und Betrieb“ bzw. die Stellenbeschreibungen.

In der „alten“ Vorschrift war festgelegt, dass der ärztliche Dienst im ärztlich-medizinischen Behandlungsbereich gegenüber den Mitarbeitern des Pflegedienstes und des medizinisch-technischen Dienstes des Heimes direkt weisungsberechtigt ist. In der nunmehr gültigen Fassung sind diesbezüglich keine Bestimmungen enthalten.

Das Weisungsrecht muss daher aus den Stellenbeschreibungen abgeleitet werden. Die Stellenbeschreibungen für „Diplom-Krankenschwester/pfleger“ bestimmen: „Ziel der Stelle ist es, die übertragenen Aufgaben so wahrzunehmen und die unterstellten Mitarbeiter so zu führen, dass (...) die ärztlichen Anordnungen bei der Behandlung von Heimbewohnern entsprechend den Rechtsvorschriften durchgeführt werden.“ Die Pflegedienstleitung hat die Einhaltung der ärztlichen Anordnungen zu kontrollieren.

In den Stellenbeschreibungen wird nicht zwischen einem freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätigen Arztes unterschieden. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die gewählte Formulierung „...,dass (...) die ärztlichen Anordnungen ... entsprechend den Rechtsvorschriften durchgeführt werden“ jedenfalls ärztliche Anordnungen, die im Rahmen der berufsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden, umfasst sind. Daraus folgt, dass eine DGKP auf Grund der dienstrechtlichen Bestimmung in der Stellenbeschreibung die im Rahmen der Regeln der Kunst liegenden ärztlichen Anord-

nungen, unabhängig von der arbeitsrechtlichen Stellung des anordnenden Arztes, befolgen muss.

Ergebnis 3

Das ärztliche Weisungsrecht - im Sinne des Dienstrechtes - ist nur in den personenbezogenen Stellenbeschreibungen geregelt. Wegen der regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe in Pflegeheimen ist ein Funktionieren des vertikalen arbeitsteiligen Teamhandelns unabdingbar. Es ist daher notwendig, auch aus dienstrechtlicher Sicht eine generelle Regelung des ärztlichen Weisungsrechtes vorzunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Musterstellenbeschreibung für Heimärzte wurde im Rahmen des Arbeitskreises „Stellenbeschreibungen“ bereits ausgearbeitet und liegt allen Heimen vor.

Ebenso liegt bereits das Ergebnis des Arbeitskreises „Heimarztverträge“ vor. Damit wurde der Anregung des Landesrechnungshofes in Richtung einheitlicher neuer Heimarztverträge entsprochen. Der Aufgaben- und Entscheidungsbereich des Heimarztes wird als Beiblatt in diesem Vertrag integriert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.3 Physio- bzw. Ergotherapie

Der Dienstposten im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie war im Prüfungszeitraum entsprechend dem Dienstpostenplan besetzt.

8.4 Seniorenbetreuerin

Für die soziale Betreuung der Heimbewohner werden Seniorenbetreuerinnen eingesetzt, die unmittelbar dem Heimleiter unterstellt sind. Ihre Aufgabe ist die individuelle bzw. gruppenweise Aktivierung der Heimbewohner. Entsprechend der Heimgröße (Bettenzahl) wurden dafür ein oder zwei Dienstposten im Fürsorgedienst (kl3) in den jeweiligen DPPI systemisiert. Für das Heim in Berndorf wurde ein Dienstposten vorgesehen, der entsprechend besetzt war.

8.5 Überprüfung durch die regionale Pflegeaufsicht

Im Heim fand zuletzt am 4. April 2001 eine „Routinemäßige Qualitätssicherung“ durch die regionale Pflegeaufsicht statt. Diese dauerte einen Tag und umfasste folgende Schwerpunkte:

- Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL)
 - Essen und Trinken
 - Ruhen und Schlafen
- Pflegebewertung
- Pflegedokumentation

Darüber hinaus erfolgte eine Evaluierung früherer Überprüfungen.

Die im Zuge der Überprüfung erhobenen Standardabweichungen wurden besprochen und die erforderlichen Korrekturmaßnahmen in Form von Zielvereinbarungen festgelegt. Am 12. Dezember 2001 wurde in einer Nachkontrolle festgestellt, dass die Zielvereinbarungen eingehalten und die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt wurden.

8.6 Suchtgift

In den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen werden für die Heimbewohner auf Grund ihres Gesundheitszustandes Medikamente verschrieben bzw. verabreicht, die Suchtgifte enthalten. Die Regelungen u.a. über Suchtgifte sind im SMG enthalten. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat entsprechend der §§ 2, 6 und 10 SMG die Verordnung über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung – SV), BGBl II 1997/374, erlassen.

Im Zuge der Erhebungen im Heim auf den einzelnen Stationen wurde festgestellt, dass die rezeptpflichtigen Medikamente, die Suchtgifte enthalten, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen heimbewohnerbezogen evident gehalten werden. Die Aufzeichnungen über Zugänge (neue ärztliche Verschreibung) und über Ausgänge (Verabreichung der Arznei) werden personenbezogen geführt.

Suchtgifte werden nach dem Ausscheiden bzw. Ableben eines Heimbewohners für andere Heimbewohner, die derartige Arzneimittel verschrieben bekommen, verwendet bzw. verabreicht.

Diese Vorgangsweise, die von der Heimgärtin praktiziert wird, bringt zwar für die betroffenen Heimbewohner eine gewisse Ersparnis (Rezeptgebühr), widerspricht jedoch dem § 17 (1) der Suchtgiftverordnung, der besagt, dass Arzneimittel, die Suchtgift enthalten, nur für einen Patienten verschrieben werden dürfen.

Ergebnis 4

Es wird erwartet, dass die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes (SMG), BGBl I 1997/112, und der Suchtgiftverordnung (SV), BGBl II 1997/374, über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften genau eingehalten werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Heimgärtin wurde bereits angewiesen zukünftig auch die Bestimmung des § 17 der Suchtgiftverordnung einzuhalten. Aufgrund der vom LRH aufgezeigten Problemstellung werden allen Heimen die maßgeblichen Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes in Erinnerung gerufen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2001 der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime lag vor.

9.1 Pflegegebühren und Zuschläge

Die Einteilung der Pflegegebühren und Zuschläge in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen (Kategorie A bis C) wurde im Bericht des LRH 10/2001, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Orth a.d. Donau, dargestellt.

Das Heim in Berndorf, als neu errichtete Sozialhilfeeinrichtung, wurde der Kategorie C zugeordnet.

Entsprechend den Bestimmungen des NÖ SHG wurden die Pflegegebühren und die Zuschläge zu den Pflegegebühren in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen für das Jahr 2001 festgelegt.

Für das Heim in Berndorf galten folgende Tagessätze:

Grundgebühr		€	35,25
Zuschläge:			
Einzelzimmer		€	9,08
Pflege-Stufe:	1	€	7,27
	2	€	10,17
	3	€	13,08
	4	€	25,07
	5	€	38,52
	6	€	47,60
	7	€	62,50
Intensivpflege: (8):		€	87,93

Unter diesen Vorgaben wurde das Heimbudget für das Jahr 2001 in der Gesamthöhe von €2.967.086,48 erstellt.

9.2 Rücklagen

Die gesetzliche Grundlage, Vorgangsweise und die Arten der zu bildenden Rücklagen, wurden ebenfalls im Bericht LRH 10/2001 erläutert. Die Abwicklung der Rücklagengebarung (Zuführung bzw. Entnahme) ist der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime vorbehalten.

9.2.1 Heimeigene Haushaltsrücklage

Seit dem Rechnungsjahr 1995 werden die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime als wirtschaftliche Einheit betrachtet, wobei jedes Heim für sich angehalten ist, seine ei-

genen Budgetvorgaben einzuhalten. Für die heimeigene Haushaltsrücklage waren im Jahre 2001 €0,37 je Verpflegstag vorgesehen. Bedingt durch das negative Jahresergebnis war jedoch keine Zuführung möglich, sondern war eine Rücklagenentnahme von €0,49 je Verrechnungstag erforderlich.

Die Rücklagenentwicklung stellt sich für das Heim in Berndorf wie folgt dar:

Haushaltsrücklage			
Stand 1.1.2001	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2001
€33.429,50	€0,00	€19.229,50	€14.200,00

9.2.2 Investitionsrücklage

Für das Jahr 2001 wurde die Investitionsrücklage (Invest-RL) für alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime mit €4,36 pro Verpflegstag festgelegt.

Diese zentrale Investitionsrücklage zeigt folgende Entwicklung:

Investitionsrücklage			
Stand 1.1.2001	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2001
€10.365.877,40	€9.487.482,20	€10.939.055,28	€8.914.304,32

Das Detailergebnis des Heimes in Berndorf weist einen Zuführungsbetrag von €170.773,90 aus. Im Gegenzug wurden €831.906,32 für die Finanzierung (Leasingrate) entnommen.

9.2.3 Haushaltsausgleichsrücklage

Nach Abwicklung aller heimeigenen Haushaltsrücklagegebarungen erfolgten auf Grund der Jahresergebnisse die Zuführungen zu der heimübergreifenden Haushaltsausgleichsrücklage.

Bis zum Jahre 1997 konnten alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime im Rahmen der Haushaltsausgleiche „schuldenfrei“ gestellt werden. Verbleibende Überschüsse wurden der zentralen Rücklage zugeführt, die zur Abdeckung künftiger Abgänge vorgesehen ist.

Die Rücklage für den Haushaltsausgleich, die aus den Ergebnissen aller Heime gebildet wird, stellt sich für das Jahr 2001 wie folgt dar:

Haushaltsausgleichsrücklage			
Stand 1.1.2001	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2001
€12.651.711,40	€2.099.746,78	€5.027.066,41	€9.724.391,77

Das Heim in Berndorf sah im Voranschlag einen Abgang vor. Um die geforderte Ausgeglichenheit des Budgets zu erreichen, wurde eine Entnahme von €33.211,49 präliminiert. Auf Grund des Jahresergebnisses musste zur Abdeckung des tatsächlichen Haushaltsabganges ein zusätzlicher Betrag von €66.935,95 entnommen werden.

9.3 Betriebsergebnis 2001

Das Ergebnis für das Rechnungsjahr 2001 weist Ausgaben im

Personalaufwand von	€1.952.272,90
Sachaufwand (inkl. Beiträge Invest-RL) von	<u>€1.125.969,74</u>
daher Gesamtausgaben von	€3.078.242,64
gegenüber Einnahmen von	<u>€2.958.865,70</u>
somit einen Abgang von	€ 119.376,94

aus.

Der Abgang wurde aus der heimeigenen Haushaltsrücklage und der heimübergreifenden Haushaltsrücklage abgedeckt.

9.4 Kostendarstellung

Der Gesamtaufwand betrug pro Verrechnungstag (insg. 39.165 Tage)	€78,60
dem Einnahmen von	€75,55
gegenüberstanden.	
Der Abgang pro Verrechnungstag von	€ 3,05
wurde zu	€0,49 aus der heimeigenen und zu
	€2,56 aus der heimübergreifenden Haushaltsrücklage entnommen.

Der Aufwand pro Verrechnungstag von €78,60 teilt sich in
 €49,85 (63,4 %) für den Personalaufwand und in
 €28,75 (36,6 %) für den Sachaufwand.

9.5 Vergleich Voranschlag mit Rechnungsabschluss

Der Vergleich des Voranschlages für das Jahr 2001 mit dem Rechnungsabschluss stellt sich wie folgt dar:

Vergleich Voranschlag mit Rechnungsabschluss 2001			
	VA/€	RA/€	+/- €
<u>Einnahmen</u>			
Pflegegebühren und Zuschläge	2.697.324,91	2.673.006,41	- 24.318,50
Sonstige Einnahmen	236.550,08	285.859,29	+ 49.309,21
Zwischensumme laufende Einnahmen	2.933.874,99	2.958.865,70	+ 24.990,71
Entnahme heimeigene Haushaltsrücklage	0,00	19.229,50	+ 19.229,50
Entnahme Haushaltsausgleichsrücklage	33.211,49	100.147,44	+ 66.935,95
Zwischensumme Entnahme Rücklagen	33.211,49	119.376,94	+ 86.165,45
Summe Einnahmen	2.967.086,48	3.078.242,64	+ 111.156,16
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwand	1.942.908,23	1.952.272,90	+ 9.364,67
Ausgaben für Anlagen	33.138,81	1.129,34	- 32.009,47
Sachaufwand	806.014,40	954.066,50	+ 148.052,10
Zuführung Investitionsrücklage	170.781,16	170.773,90	- 7,26
Zwischensumme Ausgaben	2.952.842,60	3.078.242,64	+ 125.400,04
Zuführung heimeigene Rücklagen	14.243,88	0,00	- 14.243,88
Zwischensumme Zuführung Rücklagen	14.243,88	0,00	- 14.243,88
Summe Ausgaben	2.967.086,48	3.078.242,64	+ 111.156,16

9.5.1 Einnahmen

In der Gesamtheit ergab sich bei den Einnahmen (ohne Zuteilungen aus den Rücklagen) gegenüber dem Voranschlag ein Plus von 0,85 %.

Dieses Jahresergebnis bestätigt, dass im Heim die Einnahmen im Jahr 2001 realistisch veranschlagt wurden. Insbesondere wurde die Auslastung des Heimes mit veranschlagten 39.160 Verrechnungstagen gegenüber den erreichten 39.165 richtig eingeschätzt.

Mindereinnahmen ergaben sich lediglich bei der Zuschlagsverrechnung, da Heimbewohner mit niedrigeren Pflegestufen aufgenommen wurden, als vorgesehen war.

Bei den Kostenbeiträgen konnte ein besseres Ergebnis erzielt werden.

In Summe wurden €24.990,71 Mehreinnahmen erreicht.

9.5.2 Ausgaben

9.5.2.1 Personalaufwand

Der veranschlagte Personalaufwand wurde geringfügig überschritten (ca. 0,48 %). Personalengpässe bzw. Unterbesetzungen im Pflegebereich wurden durch Pooldienste abgedeckt, deren Verrechnung im Sachaufwand erfolgte.

9.5.2.2 Ausgaben für Anlagen

Für das Jahr 2001 war im Voranschlag für Neu- und Ersatzanschaffungen ein Betrag von €33.138,81 vorgesehen. Insgesamt wurden jedoch nur €1.129,34 ausgegeben. Gliedert nach den einzelnen Posten stellt sich das Jahresergebnis wie folgt dar:

Post 0420: Ausstattung (€15.697,33) – €15.222,05

Post 0700: Aktivierungsfähige Rechte (€17.441,48) – €16.787,42

Diese Positionen waren für die Neuerstellung von IT-Programmen und die erforderlichen Hardware-Komponenten vorgesehen. Die Umsetzung dieses Projektes wurde auf unbestimmte Zeit zurückgestellt.

9.5.2.3 Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben

Die Ursachen für einzelne wesentliche Überschreitungen der Ermessensausgaben bei den Posten wurden erhoben:

Post 6000: Energiebezüge (€89.823,62) + €21.095,09

Aufgrund monatelanger Probleme bei der Einstellung der Heizungsanlage ergaben sich die unerwarteten Mehrausgaben.

Post 7020: Miet- und Pachtzinse (€66.859,01) + €24.581,24

Mehrausgaben für die zusätzliche Anmietung von Antidekubitussystemen

Post 7100: Ausgaben an öffentl. Abgaben (€23.982,04) + €25.177,21

Soziale Einrichtungen sind grundsätzlich Grundsteuer befreit, sofern sie nicht mittels Leasingfinanzierung realisiert werden. Durch die nachträgliche Grundsteuervorschreibung für die Jahre 1998 bis 2001 ergab sich somit diese Überschreitung.

Post 7280: Leistungen von Firmen (€214.602,88) + €90.195,85

Die Personalbewirtschaftung des Pflegebereiches im Umland von Wien gestaltet sich äußerst schwierig. Zusätzlich waren Krankenstände über einen längeren Zeitraum sowie Kuraufenthalte festzustellen. Die daraus resultierende Inanspruchnahme von Pooldiensten war nicht veranschlagt. Weiters verursachte ein nicht vorgesehenes Pilotprojekt „Geronto-Psychoziale Betreuung“ einen Mehraufwand. Für dieses Projekt wurde eine Förderung aus dem Fonds „Gesundes Österreich“ bewilligt. Die Auszahlung ist im Jahr 2002 erfolgt.

9.6 Gesamtbeurteilung des Jahresergebnisses

Wenngleich der Abgang des Rechnungsjahres 2001 in Höhe von ca. €100.000 ein negatives Gesamtergebnis darstellt, ergibt sich bei näherer Analyse dieses Ergebnisses, dass keine gravierenden Budgetierungsfehler seitens der Heimleitung begangen wurden. Auf Grund der allgemeinen Vorgaben für die Budgeterstellung wurde beim Personalaufwand nach dem Ist-Stand und nicht nach dem Soll des DPPI budgetiert. Dadurch ergaben sich auch keine Einsparungen, die den Mehraufwendungen für die Pooldienste gegenüberzustellen gewesen wären. Dies dokumentiert sich auch darin, dass der Anteil des Personalaufwandes an den tatsächlichen täglichen Kosten nur ca. 63 % beträgt und somit unter dem durchschnittlichen Wert vergleichbarer Landesheime liegt (rund 70 %).

Weiters konnten Ersätze in Höhe von ca. €36.200, die das Jahr 2001 betrafen, erst im Jahr 2002 vereinnahmt werden.

Festzuhalten ist auch, dass das negative Ergebnis, wie vorstehend bei den einzelnen Haushaltsposten auch schon dargestellt wurde, zum Teil auf nicht vorhersehbare Mehraufwendungen (Grundsteuer, Energiebezüge und Dekubitusversorgung) zurückzuführen ist.

10 Laufende Gebarung

10.1 Heimverrechnung

Die Überprüfung der vorgefundenen Bargeldbestände ergab, dass diese am Prüfungstag mit den buchhalterischen Sollbeständen übereinstimmten.

Der unbare Zahlungsvollzug wird mittels Telebanking im zentralen Geldverkehr abgewickelt. In diesem Bereich wird das Vieraugenprinzip (Doppelzeichnung) eingehalten und die TAN-Nummern-Verzeichnisse werden von den zeichnungsberechtigten Mitarbeitern zugriffssicher aufbewahrt.

Die Zeichnungsberechtigung wurde drei Bediensteten erteilt, wobei zwei davon gemeinsam zu fertigen bzw. die TAN-Nummern zu vergeben haben.

10.2 Buchhaltung, Belegwesen

Die stichprobenartige Durchsicht der Buchhaltungsbelege ergab keine Beanstandung.

Die der NÖ Landesbuchhaltung 3 – Außenstelle Wr. Neustadt zur Überprüfung übergebenen Belege der jeweiligen monatlichen Verlagsabrechnung des Heimes werden raschest wieder rückgemittelt.

Im März 2002 wurde von der NÖ Landesbuchhaltung 3 - Revisionsabteilung eine unvermutete Gebarungsprüfung durchgeführt. Im diesbezüglichen Prüfbericht waren keine Beanstandungen enthalten.

10.3 Depositen

Im Heim werden keine Depositen (Bargeld, Sparbücher und Pretiosen) hinterlegt. Die Heimbewohner erledigen ihre Geldgeschäfte bei einem örtlichen Institut selbst. Über Wunsch der Heimbewohner finden auch Bankstunden im Heim statt.

10.4 Vermietung von Räumlichkeiten

10.4.1 Friseur

Im 1.Stock des Heimes ist ein Friseurbetrieb situiert, der einen Raum im Ausmaß von ca. 20 m² angemietet hat. Über das Mietverhältnis besteht ein schriftlicher Mietvertrag vom 25. Mai bzw. 6. Juli 1998. Neben den Räumlichkeiten wird vom Heim auch die gesamte Einrichtung des Friseursalons zur Verfügung gestellt. An Betriebskosten werden derzeit dem Pächter die Stromkosten auf Grund eines Subzählers sowie die Heizkosten nach der Grundfläche aliquot zum Energieaufwand in Rechnung gestellt. Der Pächter

kann das Kalt- und Warmwasser frei entnehmen, die Abwässer kostenlos in das Kanalsystem einleiten und auch der Müll wird durch das Heim entsorgt. Weiters ist auch die Mitbenützung der Sanitäreinrichtungen durch das Geschäftspersonal und deren Kunden unentgeltlich.

Für diese Leistungen hat die Mieterin einen monatlichen Mietzins von € 145,35 (exkl. USt) zu entrichten, den Bewohnern des Heimes einen 15 %igen Preisnachlass zu gewähren und zumindest einen Tag in der Woche den Betrieb offen zu halten.

Zum Prüfungszeitpunkt hatte der Betrieb folgende Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag 9:00–12:00 Uhr und 14:00–17:30 Uhr und Samstag von 8:00–12:00 Uhr.

Auf Grund des Mietvertrages werden der Mieterin für Betriebskosten nur die Heiz- und Stromkosten in Rechnung gestellt, wobei der Jahresgesamtaufwand für die Heizkosten anteilmäßig, nach m² aufgeteilt und im Nachhinein vorgeschrieben wird. Eine Kostentangente für die Instandhaltung bzw. Betreuung der Heizungsanlage wird nicht verrechnet. Im Prüfungszeitpunkt wurde zum Beispiel monatlich ein Heizkosten- und Strombezugsanteil von €18,12 (exkl. USt) verrechnet.

Wie aus der Prüfung hervorgeht, haben sich wesentliche Fakten des ursprünglichen Mietvertrages geändert (Öffnungszeiten und Kundenfrequenz), sodass das seinerzeit vereinbarte Mietentgelt sowie die Betriebskosten nicht mehr dem tatsächlichen Aufwand entsprechen.

Ergebnis 5

Das Mietentgelt für den Friseurbetrieb ist leistungsgerecht unter Berücksichtigung ortsüblicher Fakten neu festzulegen. Bei der Betriebskostenverrechnung ist bei den Heizkosten eine Kostentangente für die Instandhaltung und Betreuung der Heizanlage zu berücksichtigen. Weiters wäre zu überlegen, ob nicht die Warm- und Kaltwasserentnahme, die ja von der Kundenfrequenz abhängig ist, über Durchflusszähler erfasst werden sollte, um damit eine klare und nachvollziehbare Abrechnung dieser Kosten zu gewährleisten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Mietentgelt für die Friseurin wurde überprüft. Es wurde vom Elektriker, der das Haus betreut, festgestellt, dass die Einschätzung realistisch ist. Vom Einbau eines eigenen Wasserzählers wird abgesehen, da die Einbaukosten im Verhältnis zum Verbrauch so hoch sind, dass eine Amortisation in einem realistischen Zeitraum nicht möglich ist. Dennoch wird der Vertrag mit der Friseurin in absehbarer Zeit derart abgeändert, dass eine Kostentangente für die Instandhaltung und Betreuung der Heizanlage eingeführt wird und die tatsächlichen Betriebskosten aufgrund des anteiligen monatlichen Wärmeverbrauches, Wasserverbrauches und Stromverbrauches monatlich errechnet und vorgeschrieben werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird hinsichtlich der Ausführungen zu der Betriebskostenabrechnung zur Kenntnis genommen. Betreffend die Bemessung des Mietentgeltes ist die Stellungnahme der NÖ Landesregierung nicht schlüssig bzw. wird auf die Feststellungen im Prüfbericht nicht eingegangen. Der LRH beharrt daher darauf, dass das Mietentgelt unter Berücksichtigung ortsüblicher Fakten neu festzulegen ist.

10.5 Heimcafe

Im Heim ist ein Kaffeehaus untergebracht, das verpachtet ist. Das Lokal ist im Eingangsbereich situiert und umfasst ca. 60 m² Räumlichkeiten und eine Terrasse im Ausmaß von rd. 32 m².

Zum Prüfungszeitpunkt war das bestehende Pachtverhältnis per 31. Oktober 2002 gekündigt. Eine Neuverpachtung ist derzeit im Bewilligungsstadium. Es gab acht Bewerbungen für die Neuverpachtung.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass sich diese Einrichtung bewährt hat und neben den Heimbewohnern auch von der Berndorfer Bevölkerung angenommen wird.

11 Sonstiges

Die Bereiche Personalverpflegung und Versicherungen wurden stichprobenweise überprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen.

11.1 Einkauf

Der Einkauf, mit Ausnahme von Fleisch- und Wurstwaren sowie von Brot und Backwaren, wird über die Einkaufsorganisation für NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime ausgeschrieben und vergeben.

Die Belieferung des Heimes und der Einrichtungen in Baden, Bad Vöslau und Potten-dorf sowie des Jugendheimes in Pottenstein mit Fleisch- und Wurstwaren sowie mit Brot und Backwaren werden gemeinsam ausgeschrieben und vergeben.

Die Ausschreibungen wurden im offenen Verfahren nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 durchgeführt. Nach der Auswertung wurden die Lieferungen jeweils an den Billigst-/Bestbieter für den Zeitraum von zwölf Monaten vergeben und in Folge gemäß Punkt 15 der allgemeinen Ausschreibungsbedingungen um ein weiteres Jahr verlängert.

11.2 Hausreinigung und Mietwäsche

Die Vergabe der Unterhalts- und Fensterreinigung sowie der Mietwäsche (inkl. Arbeitsbekleidung) und deren Reinigung wurden vom Heim gemäß ÖNORM A 2050 in Form eines offenen Verfahrens EU-weit für den Zeitraum von fünf Jahren ausgeschrieben.

Die Erstellung des Leistungsverzeichnisses, die Anbotsauswertungen und die Vergaben waren jedoch nicht Gegenstand dieser Prüfung.

11.3 Heimwäscherei

Die Bekleidung der Heimbewohner und die Tischwäsche werden in der heimeigenen Wäscherei gereinigt und gebügelt.

St. Pölten, im Mai 2003

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber